

Landschaftsplan 2005

Gemeinde Ratekau



LANDSCHAFTSPLAN der Gemeinde RATEKAU

beschlossen durch die Gemeindevertretung am 10.09.2004

festgestellt durch Verfügung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholsteins
am 28.07.2005

Ratekau, den 15.02.2006

Peter Brückel
(Bürgermeister)

VERFASSER:

Urte Schlie
Landschaftsarchitektin
MA Urban Design
Mühlenweg 3
23669 Timmendorfer Strand

T 04503-7079407
F 04503-7079408
urteschlie@yahoo.com

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	1
1.1	Aufgabenstellung und Zielsetzung.....	1
1.2	Methodik.....	2
1.3	Einführung in das Bearbeitungsgebiet	3
1.3.1	Lage im Raum und übergeordnete Funktionen (Abb. 1).....	3
1.3.2	Bearbeitungsgrenzen	4
2	PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN	5
2.1	Landesraumordnungsplan (LROP), Entwurf 1995	5
2.2	Landschaftsprogramm (1997).....	6
2.3	Regionalplan, Entwurf 2002	7
2.4	Landschaftsrahmenplan, Entwurf 2002.....	9
2.5	Planungen der Gemeinde Ratekau	11
2.6	Schutzgebiete und Schutzobjekte	12
2.6.1	Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem des Landes Schleswig-Holstein.....	12
2.6.2	Naturschutzgebiete.....	12
2.6.3	Naturdenkmale.....	13
2.6.4	Landschaftsschutzgebiete	14
2.6.5	Gewässer- und Erholungsschutzstreifen (§ 11 LNatSchG).....	15
2.6.6	Kulturhistorisch und naturhistorisch bedeutsame Landschaftsbestandteile	15
2.6.6.1	Historische Kulturlandschaften	15
2.6.6.2	Archäologische Denkmäler	16
2.6.6.3	Geotope: Geologisch-geomorphologisch schützenswerte Objekte.....	18
2.6.6.4	Garten- und Parkanlagen.....	18
2.6.7	Europäisches Netz „Natura 2000“	18
2.6.7.1	FFH-Richtlinie.....	19
2.6.7.2	EU-Vogelschutzrichtlinie	20
3	STAND UND ENTWICKLUNG AUSGEWÄHLTER FLÄCHENNUTZUNGEN.....	21
3.1	Bauleitplanung und Siedlungsentwicklung	21
3.1.1	Kommunale Bauleitplanung, Siedlungs- und Bevölkerungsentwicklung	21
3.1.2	Ausgleichsflächen	22
3.1.3	Flächennutzungen	23
3.2	Landwirtschaft.....	24
3.3	Forstwirtschaft	25

3.4	Wasserwirtschaft.....	27
3.5	Ver- und Entsorgung.....	28
3.6	Altlasten.....	28
3.7	Verkehr	30
3.8	Naherholung und Tourismus / Freizeit und Erholung	30
3.9	Kiesabbau.....	31
3.10	Windenergie	31
4	BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER NATÜRLICHEN GRUNDLAGEN	32
4.1	Naturräumliche Gliederung.....	32
4.2	Geologie (Abb.2).....	33
4.3	Relief.....	33
4.4	Böden (Abb. 2; Abb. 3).....	34
4.4.1	Eigenschaften und Ausprägungen der anstehenden Böden (s. Abb. 2 Geologie)	34
4.4.2	Empfindlichkeit der Böden (Abb.3).....	36
4.4.3	Vorhandene Beeinträchtigungen der Böden	37
4.4.4	Biotisches Ertragspotential der Böden	37
4.5	Wasserhaushalt (Abb. 4).....	38
4.5.1	Grundwasser.....	38
4.5.1.1	Grundwasserneubildung und Filterfunktion.....	40
4.5.1.2	Lebensraumfunktion grundwasserbeeinflusster Standorte	41
4.5.1.3	Empfindlichkeit des Grundwassers	41
4.5.1.4	Vorhandene Beeinträchtigungen des Grundwassers	42
4.5.2	Oberflächengewässer	43
4.5.2.1	Stillgewässer	43
4.5.2.2	Fließgewässer (Abb. 5)	45
4.5.3	Oberflächenwasserhaushalt.....	47
4.5.4	Empfindlichkeit des Oberflächenwasserhaushalts	49
4.5.5	Vorhandene Beeinträchtigungen des Oberflächenwasserhaushalts.....	49
4.6	Klima und Luft (Abb. 6).....	50
4.6.1	Klimatisch wirksame Faktoren, bioklimatisches Regenerationspotenzial.....	51
4.6.2	Empfindlichkeit von Klima und Luft	52
4.6.3	Vorhandene Beeinträchtigungen von Klima und Luft.....	53
4.7	Potenziell natürliche Vegetation.....	54
4.8	Lebensräume der Pflanzen- und Tierwelt.....	55
4.8.1	Funktion und Bedeutung der Biotoptypen der Wälder und Forste.....	56

4.8.1.1	Lebensraumkomplex Wälder westlich von Pansdorf (Landschaftsraum 2 des Leitbildes zum Landschaftsplan)	60
4.8.1.2	Lebensraumkomplex Hobbersdorfer Gehege (Landschaftsraum Nr. 4 des Leitbildes zum Landschaftsplan)	63
4.8.1.3	Lebensraumkomplex Wälder zwischen Ratekau und Sereetz (Landschaftsraum Nr. 10 des Leitbildes zum Landschaftsplan)	64
4.8.1.4	Lebensraumkomplex Beutz (Landschaftsraum Nr. 16 des Leitbildes zum Landschaftsplan)	68
4.8.2	Funktion und Bedeutung der Biotoptypen der Agrarlandschaft	70
4.8.2.1	Lebensraumkomplex strukturreiche Agrarlandschaft um Rohlsdorf (Landschaftsraum Nr. 3 des Leitbildes zum Landschaftsplan)	81
4.8.2.2	Lebensraumkomplex strukturreiche Agrarlandschaft östlich Pansdorf und Techau (Landschaftsraum Nr. 6 des Leitbildes zum Landschaftsplan)	82
4.8.2.3	Lebensraumkomplex strukturreiche Agrarlandschaft um Offendorf (Landschaftsraum Nr. 13 des Leitbildes zum Landschaftsplan)	84
4.8.2.4	Lebensraumkomplex strukturreiche Agrarlandschaft zwischen Kreuzkamp und Ovendorf (Landschaftsraum Nr. 18 des Leitbildes zum Landschaftsplan).....	85
4.8.2.5	Lebensraumkomplex strukturarme Agrarlandschaft entlang der A1 (Landschaftsraum Nr. 7 des Leitbildes zum Landschaftsplan)	86
4.8.2.6	Lebensraumkomplex strukturarme Agrarlandschaft der Ostgemeinde (Landschaftsraum Nr. 19 des Leitbildes zum Landschaftsplan).....	88
4.8.3	Funktion und Bedeutung der Lebensräume der Niederungen	91
4.8.3.1	Lebensraumkomplex Schwartautal (Landschaftsraum Nr. 1 des Leitbildes zum Landschaftsplan)	92
4.8.3.2	Lebensraumkomplex Ruppensdorfer See / Ratekauer Moor (Landschaftsraum Nr. 9 des Leitbildes zum Landschaftsplan).....	95
4.8.3.3	Lebensraumkomplex Thurautal (Landschaftsraum Nr. 14 des Leitbildes zum Landschaftsplan)..	96
4.8.3.4	Lebensraumkomplex Sielbektal (Landschaftsraum Nr. 12 des Leitbildes zum Landschaftsplan) .	97
4.8.3.5	Lebensraumkomplex Warnsdorfer Moor (Landschaftsraum Nr. 20 des Leitbildes zum Landschaftsplan)	100
4.8.4	Funktion und Bedeutung der Biotoptypen der Abbaugelände	103
4.8.4.1	Kiesabbauflächen bei Kreuzkamp (Landschaftsraum Nr. 17 des Leitbildes zum Landschaftsplan)	104
4.8.5	Funktion und Bedeutung der Biotoptypen der Seen und ihrer Verlandungsbereiche	107
4.8.5.1	Lebensraumkomplex Hemmeldorfer See (Landschaftsraum Nr. 15 des Leitbildes zum Landschaftsplan)	108
4.8.6	Gesetzlich geschützte Biotope nach §15a LNatSchG	112
4.8.7	Bewertung und Empfindlichkeit der Lebensräume für Pflanzen und Tiere (Plan Nr.2.1 – 2.4, M 1: 10.000).....	113
4.8.8	Vorhandene Beeinträchtigungen der Lebensräume für Pflanzen und Tiere	117
4.8.9	Entwicklungspotentiale für die Lebensräume der Pflanzen und Tiere	117

5	LANDSCHAFTSBILD UND ERHOLUNG (PLAN NR. 3)	119
5.1	Landschaftsbild	119
5.1.1	Bestandserfassung des Landschaftsbildes	119
5.1.2	Empfindlichkeit des Landschaftsbildes	131
5.1.3	Vorhandene Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Plan Nr.3)	132
5.2	Landschaftsbezogene Erholung, Naherholung	134
5.2.1	Eignung der Landschaft für die Naherholung	135
5.2.2	Einrichtungen für die landschaftsbezogene Erholung	135
5.2.3	Beeinträchtigungen und Störungen der landschaftsgebundenen Erholung	136
5.3	Ortsbild	137
6	KONFLIKTANALYSE (PLAN NR. 6)	139
7	ENTWICKLUNG DER GEMEINDE RATEKAU	146
7.1	Leitbild für den Naturschutz und die landschaftsbezogene Erholung	146
7.1.1	Leitbild Pflanzen und Tierwelt und ihre Lebensräume	146
7.1.2	Leitbild Boden	147
7.1.3	Leitbild Wasser	148
7.1.4	Leitbild Klima / Luft	149
7.1.5	Leitbild Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung	150
7.1.6	Leitbild für die Landschaftsräume der Gemeinde Ratekau	152
7.2	Entwicklungsmaßnahmen Naturschutz und Landschaftspflege	173
7.2.1	Entwicklung besonders geschützter Bestandteile von Natur und Landschaft: Vorrangflächen für den Naturschutz Pläne (5.1-5.4)	174
7.2.1.1	Naturschutzgebiete (§ 17 LNatSchG).....	175
7.2.1.2	Entwicklungsflächen von Naturschutzgebieten	175
7.2.1.3	Geplante Naturschutzgebiete (§ 17 LNatSchG).....	176
7.2.1.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 20 LNatSchG)	177
7.2.1.5	Entwicklungsflächen für geschützte Biotope nach § 15a LNatSchG	180
7.2.1.6	Biotopverbundflächen (§ 15 Abs. 2 Nr. 4).....	180
7.2.1.7	FFH-Gebietsvorschläge.....	183
7.2.2	Entwicklung besonders geschützter Bestandteile von Natur und Landschaft: Sonstige besonders geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft	185
7.2.2.1	Landschaftsschutzgebiet	185
7.2.2.2	Naturdenkmale (§ 19 LNatSchG).....	185
7.2.3	Entwicklung sonstiger Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	186
7.2.3.1	Eignungsflächen für den Biotopverbund.....	186
7.2.3.2	Eingriffsflächen und Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	186

7.2.3.3	Flächen mit zu beseitigenden Beeinträchtigungen.....	188
7.2.3.4	Flächen zur Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume	189
7.2.4	Hinweise zu den vorgeschlagenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft.....	189
7.2.4.1	Maßnahmen auf Flächen für die Landwirtschaft.....	189
7.2.4.2	Maßnahmen auf Waldflächen.....	196
7.2.4.3	Maßnahmen an Wasserflächen, Wasserhaushalt	200
7.2.4.4	Maßnahmen auf Abbauflächen.....	209
7.2.4.5	Maßnahmen auf Flächen ohne Bodennutzung.....	210
7.2.4.6	Maßnahmen auf Verkehrsflächen.....	212
7.2.4.7	Siedlungsentwicklung, Maßnahmen auf Siedlungsflächen.....	214
7.2.4.8	Maßnahmen auf Grünflächen.....	218
7.2.4.9	Sonstige (punktuelle) Einzelmaßnahmen.....	222
7.2.4.10	Maßnahmen zum Bodenschutz.....	224
7.2.4.11	Maßnahmen zum Schutz des Wassers.....	224
7.2.4.12	Maßnahmen zum Schutz von Klima und Luft.....	225
7.2.5	Maßnahmen zur Sicherung der naturverträglichen Erholung.....	226
7.3	Fachliche und zeitliche Dringlichkeit der Entwicklungsmaßnahmen (Prioritäten)....	227
7.4	Übernahme von Inhalten des Landschaftsplans in den Flächennutzungsplan....	229

1 EINLEITUNG

1.1 Aufgabenstellung und Zielsetzung

Nach § 6 (1) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) i.d.F. vom 18. Juli 2003 haben die Gemeinden die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes flächendeckend in Landschaftsplänen darzustellen. Für Teilbereiche, die eine vertiefende Darstellung erfordern, sind Grünordnungspläne aufzustellen. Zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft bei allen Planungen benötigt die Gemeinde die Aussagen des Landschaftsplanes. Der Flächennutzungsplan ist während der vergangenen Jahre neu aufgestellt worden und wurde 2002 durch das Innenministerium genehmigt. Der Plan fußt allerdings noch auf Aussagen des Landschaftsplans von 1992.

Aufgabe der Landschaftsplanung ist es, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwirklichen, also

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- die Pflanzen- und Tierwelt sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern (§1 Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG).

Im Landschaftsplan stellen die Gemeinden die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele flächendeckend dar (§6 (1) LNatSchG). Dabei sind die Vorgaben der Landesplanung und Raumordnung zu berücksichtigen.

Anlass für die Neuaufstellung des Landschaftsplans war die rasante Entwicklung der Gemeinde Ratekau, die sich in den letzten Jahren vollzogen hat. Damit sind viele Aussagen des bestehenden Landschaftsplans überholt. In den verschiedenen Sitzungen im Rahmen der Erstellung eines landschaftsplanerischen Leitbildes für die Gemeinde Ratekau zeigte sich, dass erheblicher Diskussionsbedarf zur gemeindlichen Entwicklung besteht.

In einer Auftaktveranstaltung (Scopingtermin am 29.5.00) unter Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände (§ 29 BNatSchG), der Unteren Naturschutzbehörde und örtlicher Naturschutzvereine wurden folgende Handlungsschwerpunkte gesehen:

- Feuchtgebietsschutz, v.a. Warnsdorfer Moor, Schwartatal, Hemmelsdorfer See und Sielbektal

- Ausgleichsflächenproblematik, ggf. Poolbildung
- grünplanerische Fragen in den Ortschaften
- landschaftsbezogene Erholung, Erholungslenkung.

Die Diskussionen in verschiedenen Sitzungen, u.a. denen der verfahrensbegleitenden Arbeitsgruppe machten deutlich, dass insbesondere auch Fragen der Siedlungsentwicklung im Zusammenhang mit Biotopverbundplanung eine besondere Bedeutung zukommt.

Die Diskussionen haben also auch neue Fragen an die Flächennutzungsplanung aufgeworfen, die eine Flächennutzungsplan-Änderung erforderlich machen. Diese wird auf den Ergebnissen der Landschaftsplanung aufbauen. Die zur Übernahme in den F-Plan geeigneten Inhalte werden dargestellt. Abweichungen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich, was die Bedeutung der Diskussion von Raum- und Flächennutzungen im Rahmen des Landschaftsplanes verdeutlicht.

1.2 Methodik

Der Landschaftsplan gliedert sich in zwei Bestandteile:

- Bestandsaufnahme und Bewertung, Konfliktanalyse
- Entwicklungsteil und Maßnahmen

Bestandsaufnahme und Bewertung

Für die Landschaftsanalyse wurden zunächst die Flächennutzungen erfasst und der Naturhaushalt mit seinen Elementen Pflanzen- und Tierwelt, Boden und Geologie, Wasser, Klima und Landschaftsbild dargestellt. Grundlage waren

- eigene Begehungen
- landesweite Biotopkartierung des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein
- Unterlagen der Umweltabteilung der Gemeinde Ratekau, u.a. die Kleingewässerkartierung
- Kartierung des Messtischblattes 2030 durch Herrn Steinfadt
- Landschaftsplan der Gemeinde Ratekau (TTG 1992)
- Auswertung von Literatur
- Kartenmaterial, Gutachten etc.

Die Bestandsaufnahme bildet die Grundlage für die Bewertung der Landschaft im Hinblick auf ihre heutige bzw. potentielle Funktionsfähigkeit. Außerdem werden vorhandene oder zu erwartende Beeinträchtigungen durch andere Flächennutzungen aufgezeigt.

Entwicklungsteil und Maßnahmen

Aus den Ergebnissen von Bestandsaufnahme und Bewertung lassen sich Zielkonzepte für die einzelnen Schutzgüter ableiten, die in ein landschaftsplanerisches Leitbild münden. Das Leitbild bezieht sich auf einzelne Landschaftsteilräume der Gemeinde und gibt bereits Hinweise auf erforderliche Ziele und Maßnahmen.

Gemäß Landesnaturschutzgesetz sind folgende Erfordernisse und Maßnahmen darzustellen:

- zur Sicherung und Schaffung von Biotopverbundsystemen
- zum Schutz, zur Wiederherstellung, Erweiterung, Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft (Maßnahmen des Naturschutzes), auch zur Sicherung einer naturverträglichen Erholung.
- zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und ggf. zur Pflege der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten und der in §§ 15a und 15b genannten Biotope
- zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Boden, Gewässer, Luft und Klima
- zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen der Natur
- zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur
- zum Schutz und zur Pflege historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Bedeutung" (§ 6a Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG).

Diese werden schließlich als landschaftsplanerische Einzelmaßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft konkretisiert.

1.3 Einführung in das Bearbeitungsgebiet

1.3.1 Lage im Raum und übergeordnete Funktionen (Abb. 1)

Die Gemeinde Ratekau liegt im Kreis Ostholstein im Südosten Schleswig-Holsteins. Der Verwaltungssitz Ratekau ist ca. 12 km von Lübeck entfernt. Der westliche Teil des Gemeindegebietes ist über die Autobahn A1 und die L 309 unmittelbar an das überregionale Straßennetz angebunden. Die Bahnlinien Lübeck-Kiel und Lübeck-Neustadt queren das Gemeindegebiet. Die derzeit einzige Haltestelle innerhalb der Gemeinde befindet sich in Pansdorf.

Der Hemmeldorfer See teilt die Gemeinde Ratekau in eine Westgemeinde mit den Ortschaften Luschendorf, Pansdorf, Neuhof/Ruppertsdorf, Techau, Rohlsdorf, Hobbersdorf, Ratekau, Sereetz sowie Offendorf und eine Ostgemeinde mit den Ortschaften Häven, Warnsdorf, Grammersdorf, Wilmsdorf, Ovendorf und Kreuzkamp. Die Entfernungen zur Ostseeküste sind vor allem im Norden und Osten des Gemeindegebietes gering.

Bei den angrenzenden Gemeindegebieten handelt es sich um Scharbeutz, Timmendorfer Strand, Stockelsdorf sowie die Stadtgebiete von Lübeck und Bad Schwartau.

Ratekau ist mit ca. 6000 ha eine der flächengrößten und mit 15.422 Einwohnern (Stand 31.12.2001) die einwohnerstärkste Gemeinde Ostholsteins.

Die Gemeinde wird nach Landesraumordnungsplan (LROP 1999) dem Ordnungsraum Lübeck zugeordnet. Als Gebiet mit besonderer ökologischer Bedeutung wird in diesem Planwerk das Schwartautal als zu entwickelnde Verbundachse im landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem dargestellt.

1.3.2 Bearbeitungsgrenzen

Die Gemeindegrenzen definieren das Bearbeitungsgebiet. Wo es erforderlich ist, werden Bezüge zu gemeindeübergreifenden Landschaftsstrukturen hergestellt. Das Ratekauer Gemeindegebiet umschließt einen großen Teil des Gemeindegebiets von Timmendorfer Strand. Außerdem grenzen im Norden Scharbeutz, im Westen Stockelsdorf, im Südwesten Bad Schwartau und im Süden und Osten die Hansestadt Lübeck an. Die Grenze zur Hansestadt Lübeck stellt gleichzeitig die Kreisgrenze des Kreises Ostholstein dar.

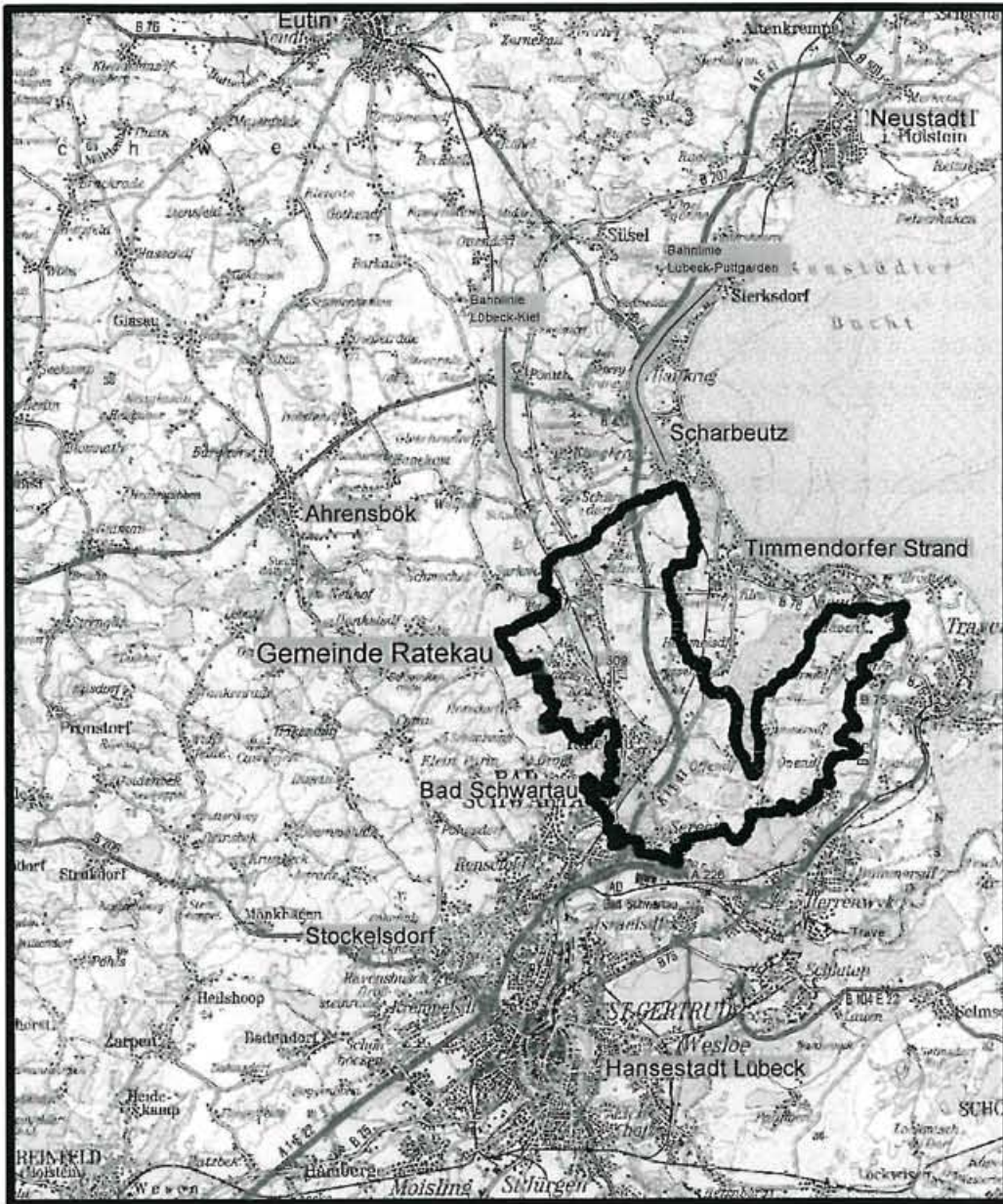


Abb. 1 Lage im Raum